

Geschäftsverzeichnisnr. 4151
Urteil Nr. 80/2007 vom 16. Mai 2007

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 31. Januar 2007 über die gerichtliche Ausbildung und zur Schaffung des Instituts für gerichtliche Ausbildung, erhoben von Luc Lamine.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Februar 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Februar 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Luc Lamine, wohnhaft in 3110 Rotselaar, Steenweg op Wezemaal 90, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 31. Januar 2007 über die gerichtliche Ausbildung und zur Schaffung des Instituts für gerichtliche Ausbildung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Februar 2007).

Am 28. Februar 2007 haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 31. Januar 2007 über die gerichtliche Ausbildung und zur Schaffung des Instituts für gerichtliche Ausbildung, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Februar 2007 veröffentlicht wurde.

Durch dieses Gesetz wird ein Institut für gerichtliche Ausbildung gegründet, das mit der gerichtlichen Ausbildung von Magistraten, Gerichtspraktikanten und Gerichtspersonal im Sinne von Artikel 2 beauftragt ist. Unter gerichtlicher Ausbildung sind die anfängliche Ausbildung während des Praktikums oder beim Dienstantritt, die Weiterbildung während der Laufbahn und die Laufbahnbetreuung zur Vorbereitung auf die Ausübung eines zukünftigen Amtes oder Mandats zu verstehen (Artikel 3). Das Institut erstellt die Ausbildungsprogramme, führt sie aus und bewertet sie (Artikel 8). Die Organe des Instituts sind der Verwaltungsrat, der Vorstand und der wissenschaftliche Ausschuss.

B.2. Der Kläger bringt zwei Klagegründe vor. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, insbesondere die Artikel 127 § 1 und 151 § 3

der Verfassung und Artikel 4 Nrn. 8, 12, 14 und 16 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, abgeleitet. Der zweite Klagegrund, « der sicherheitshalber angeführt wird », ist aus einem Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, abgeleitet.

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.4.1. Zur Untermauerung seines Interesses bringt der Kläger vier Elemente vor:

- Er bezieht sich auf seine Eigenschaft als « strafrechtlich verfolgte Partei »; er legt ausführlich den Sachverhalt « vom 3. Juni 2005 gegen 17 Uhr » dar und erklärt, dass er gegen die Protokollanten Anzeige wegen Urkundenfälschung eingereicht habe; er erwähnt ein Urteil des Polizeigerichts Löwen vom 25. September 2006, in dem er verurteilt worden sei; er weist auf die Berufung hin, die er dagegen eingelegt habe. Daraus leitet er ab, dass er « demzufolge jedes Interesse daran hat, dass die Ausbildung von Magistraten, insbesondere denjenigen der Staatsanwaltschaft, die in Zukunft über seine Sache werden urteilen müssen, auf gesetzmäßige Weise verläuft. Es wäre wohl angebracht, einmal eine Vorlesungsreihe über die Berufspflichten der Magistrate der Staatsanwaltschaft zu veranstalten ».

- Er macht geltend, dass er als Mitautor des Buches « Het tergend en roekeloos geding » sei und hoffe, wenn das angefochtene Gesetz für nichtig erklärt werde, von der Universität zum besonderen Lehrbeauftragten für leichtfertige und schikanöse Klagen bestellt zu werden.

- Er behauptet, er laufe Gefahr, Opfer von « Repressalien » seitens bestimmter Mitglieder der Staatsanwaltschaft zu werden, und wolle zur Wahrung seiner Interessen erreichen, dass die Ausbildung der Magistrate von der dafür zuständigen Behörde geregelt werde.

- Schließlich bringt er ein moralisches Interesse vor, denn er « möchte diejenigen, die für die zweifelhaften Ernennungen in der Magistratur (der Staatsanwaltschaft) verantwortlich sind, zu Fall bringen ».

B.4.2. Das vom Kläger angeführte Interesse genügt nicht den Anforderungen des rechtlich erforderlichen Interesses an der Klageerhebung auf Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Gesetzes.

Der Kläger gehört nicht zu den Kategorien von Magistraten, Gerichtspraktikanten und Gerichtspersonal im Sinne von Artikel 2. Es ist nicht einzusehen, wie er unmittelbar und in ungünstigem Sinne von einem Gesetz beeinflusst werden könnte, durch das ein Institut für gerichtliche Ausbildung gegründet wird und das dieses Institut mit der gerichtlichen Ausbildung der in diesem Artikel 2 erwähnten Personen beauftragt. Der Kläger kann ebenso wenig ein Interesse aus der von ihm angeführten Eigenschaft als Prozesspartei oder daraus, dass er sich auf bestimmte juristische Themenbereiche spezialisiert haben soll, ableiten. Die von ihm angeführte Möglichkeit, zum Lehrbeauftragten ernannt zu werden, ist zu hypothetisch, als dass sie das rechtlich erforderliche Interesse an einer Nichtigkeitsklage beim Hof begründen könnte. Das von ihm geltend gemachte « moralische Interesse » steht in keinem Zusammenhang mit dem angefochtenen Gesetz. Das Interesse, das er daran hätte, dass die Ausbildung von Magistraten von der kraft der Verfassung dafür zuständigen Behörde geregelt werde, unterscheidet sich nicht von jenem Interesse, das ein jeder daran hat, dass das Gesetz in allen Angelegenheiten beachtet wird.

Da kein ausreichend individualisierter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen der angefochtenen Norm und der Situation der klagenden Partei vorliegt, ist die Klage als eine Popularklage zu betrachten, die der Verfassungsgeber nicht hat zulassen wollen.

B.5. Daraus ergibt sich, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die Nichtigkeitsklage unzulässig ist.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Mai 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts